

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1909 und 1910.

Monate.	1909.	1910.	1910.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	4,541,499. 79	5,291,592. 85	750,093. 06	—
Februar . . .	5,022,554. 58			
März . . .	6,302,951. 03			
April . . .	6,003,048. 39			
Mai . . .	6,091,546. 16			
Juni . . .	6,008,451. 11			
Juli . . .	5,615,353. 83			
August . . .	5,634,152. 73			
September . .	6,447,197. 94			
Oktober . . .	7,623,227. 96			
November . . .	6,752,500. 48			
Dezember . . .				
Total	66,042,484. —	5,291,592. 85	750,093. 06	—

3¹/₂ % Eidgenössisches Anleihen von 1909.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass für die Einlösung der Zinscoupons dieses Anleihe — erstmals pro **15. Februar** nächsthin — als *offizielle* Zahlstellen bezeichnet sind:

- die *eidgenössische Staatskasse* in *Bern*,
- die sämtlichen *Hauptzoll- und Kreispostkassen*,
- die *Kassen der Schweiz. Nationalbank* und ihrer *Niederlassungen*,
- die *Kantonalbanken* von *Zürich, Bern, Basel, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Waadt, Zug*,
- die *Schweiz. Kreditanstalt*, die *Eidg. Bank A.-G.* und *Leu & Cie. in Zürich*,
- die *Basler Handelsbank*, der *Schweiz. Bankverein* und von *Speyr & Cie., Basel*,
- die *Union financière* in *Genf*, die *Aargauische Bank* in *Aarau*.
- die *Freiburger Staatsbank*, die *Bank in Winterthur*,
- die *Bank in Luzern*, die *Ersparnkasse Uri* in *Altdorf*.

Die nämlichen Zahlstellen übernehmen auch von 1920 an die Einlösung der **jeweilen auf 15. August** zur Rückzahlung bestimmten Obligationen.

Bern, im Januar 1910.

(3...)

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Schobinger.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Aigle-Ollon-Monthey-Bahn** stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die zirka 12 km lange schmalspurige elektrische Eisenbahn von Aigle über Ollon nach Monthey, samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874, im **II. Range** zu verpfänden, zur Sicherstellung eines Anleihe im Betrage von **Fr. 300,000**, das zur Konsolidierung der schwebenden Schuld der Gesellschaft, sowie zur Bezahlung des neu angeschafften Betriebsmaterials dienen soll.

Im Vorgange ist die Linie verpfändet für ein Anleihen von Fr. 470,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **16. Februar 1910** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. Januar 1910.

(3...)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande.

Die voraussichtlich Ende Februar erscheinende

„**Provisorische Publikation über den Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1909**“

kann gegen Einsendung von 50 Cts. bei der handelsstatistischen Abteilung (neues Postgebäude) bezogen werden.

Bern, den 1. Februar 1910.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1908.

Der Band XXXVI mit den statistischen Mitteilungen über die pro 1908 im Betriebe gestandenen schweizerischen Eisenbahnen ist erschienen und kann zum Preise von **5 Fr.** bezogen werden beim

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

Bern, den 3. Februar 1910.

(2.).

Tarifentscheide zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Einer aus Handelskreisen stammenden Anregung Folge gebend, hat sich die unterfertigte Amtsstelle veranlasst gesehen, die seit der letzten bereinigten Tarifausgabe, d. h. vom 31. Mai 1907 bis 31. Dezember 1909 erschienenen Tarifentscheide des Zolldepartements, mit Einschluss der zufolge Verständigung mit Deutschland und Österreich-Ungarn erlassenen Verfügungen, nach Tarifpositionen geordnet, zusammenzustellen und die Sammlung drucken zu lassen.

Das betreffende Imprimat kann zum Preise von 20 Rappen bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen bezogen werden.

Bern, den 3. Februar 1910.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Tarifentscheide

des

schweiz. Zolldepartements im Monat Januar 1910.

Nr. 42.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
305	12. —	Papiere mit gepressten Wasserzeichen der Produzenten oder Besteller (siehe auch ad Nr. 316/317; Egoutteurwasserzeichen, andere als die unter Nr. 316/317 genannten, fallen für die Tarifierung ausser Betracht).
316/317	diverse	Papiere mit Egoutteur- oder gepressten Wasserzeichen, welche den Charakter von Reklamen aufweisen oder bei denen die Wasserzeichen den Zweck

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
		verfolgen, die eigentliche Bedruckung zu ersetzen (siehe auch ad 305). Die vorstehenden zwei Entscheide stützen sich auf einen Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1910 und treten auf <i>1. April 1910</i> in Kraft.
378	65. —	Zu streichen: „Putztücher, baumwollene, gefärbt, bedruckt: zugeschnitten, auch mit Umwurf oder genähtem Saum“.
378/379	diverse	Putztücher aus Baumwolle, zugeschnitten.
417/418	diverse	Putztücher aus Hanf, Leinen etc., zugeschnitten.
426	20. —	Zu streichen: „Putztücher aus Spinnstoffen aller Art, zugeschnitten, roh oder imprägniert, auch mit grob übernähten Enden“.
453b/454	diverse	Putztücher aus Abfallseide, zugeschnitten. Die vorstehenden fünf Entscheide stützen sich auf einen Bundesratsbeschluss vom 21. Januar 1910 und treten auf <i>1. Mai 1910</i> in Kraft.
1059	1. —	Zu streichen: „Celluloidlösung“.

Schweizerisches naturwissenschaftliches Reisestipendium.

Im Auftrage des Departements des Innern bringt die unterzeichnete Kommission der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ein Reisestipendium von Fr. 5000 zur Ausschreibung. Es ist dazu bestimmt, einem schweizerischen Naturforscher, Botaniker oder Zoologen, es zu ermöglichen, im Winterhalbjahr 1911/1912 oder im Sommer 1912 eine Reise zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten zu unternehmen.

Es bleibt der Verständigung der Kommission mit dem Stipendiaten vorbehalten, Reise- und Arbeitsprogramm, sowie ein Pflichtenheft im einzelnen festzustellen.

Bei der Vergabung des Stipendiums werden die Lehrer der Naturwissenschaften an schweizerischen Hoch- und Mittelschulen,

sowie jüngere Männer, welche ihre naturwissenschaftlichen Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben, vorzugsweise berücksichtigt.

Bewerber haben ihre Anmeldung, begleitet von einem curriculum vitæ und Ausweisen über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit, bis spätestens 30. Juni 1910 an Herrn Prof. Dr. C. Schröter, Zürich V, der auch zu weiterer Auskunfterteilung bereit ist, einzusenden. *)

Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich, im
Februar 1910. (3..)

Die Kommission für das schweizerische naturwissenschaftliche Reisestipendium:

Der Präsident: Der Sekretär:

Dr. F. Sarasin, Basel. Prof. Dr. C. Schröter, Zürich.

Prof. Dr. H. Blanc, Lausanne.

Prof. Dr. R. Chodat, Genf. Prof. Dr. E. Fischer, Bern.

*) Prof. Schröter ist vom 14. März bis 25. April 1910 von Zürich abwesend.

Erlöschen des Patentes der Auswanderungsagentur Theophil Schwyzer in Zürich.

Das unterm 7. Januar 1908 Herrn Theophil Schwyzer in Zürich erteilte Auswanderungsagenturpatent ist unterm 1. dies erloschen. Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder Rechtsnachfolgern von solchen an die von der Agentur Theophil Schwyzer in Zürich deponierte Kautions geltend gemacht werden wollen, sind der unterzeichneten Amtsstelle vor dem 1. Oktober 1910 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 6. Oktober 1909. (2..)

Schweiz. Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Verschollenheitsruf.

(Peremptorische Aufforderung.)

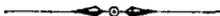
Es ist von der Vormundschaftsbehörde Giswil namens der Interessenten bei der obergerichtlichen Justizkommission das Verlangen gestellt worden auf Einleitung des gesetzlichen Verschollenheitsverfahrens über Jüngling **Josef Maria Nufer**, des Alois und der Anna Josefa Michel, geboren den 12. Dezember 1842, von hiesiger Gemeinde Giswil, welcher angeblich seit mehr als 30 Jahren unbekanntem Aufenthaltes von Obwalden abwesend sei, ohne dass je Nachricht über dessen Verbleib hier eingetroffen.

Wer immer über Leben oder Tod, oder eventuell über den gegenwärtigen Aufenthalt des Gesuchten, sowie über dessen allfällige Nachkommen, irgendwelche Mitteilungen oder Angaben zu machen in der Lage ist, wird aufgefordert, solche bis **spätestens den 15. Juli 1910** der unterzeichneten Amtsstelle zukommen zu lassen, ansonst alsdann Josef Maria Nufer verschollen erklärt und nach Massgabe des herwärtigen Verschollenheitsgesetzes über dessen hierseitigen Nachlass verfügt wird.

Sarnen, den 15. Januar 1910.

(2.)

Namens der obergerichtlichen Justizkommission,
Der Aktuar: **Joh. Wirz.**



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1910
Date	
Data	
Seite	256-262
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 652

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.